

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### Einleitung, Geltungsbereich

Unter „PremiQaMed“ ist im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen die im jeweiligen Vertrag genannte Gesellschaft mit Sitz in Österreich der PremiQaMed Gruppe zu verstehen.

Unternehmen der PremiQaMed Gruppe ist jede Tochtergesellschaft der PremiQaMed Holding GmbH.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und PremiQaMed im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen PremiQaMed und dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch diesen, und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ungültig, es sei denn, diese werden von PremiQaMed ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### 1. Leistungserbringung

- 1.1. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen insbesondere auch den aktuellen Stand der Technik einzuhalten. Eine nachträgliche Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der PremiQaMed.
- 1.2. Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, sofern vereinbart.
- 1.3. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen am Erfüllungsort. Lieferungen dürfen ausschließlich an dazu offensichtlich befugte Mitarbeiter der PremiQaMed übergeben werden. Der Übergeber und Übernehmer sind am Lieferschein schriftlich anzuführen.
- 1.4. PremiQaMed ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren. Etwaige Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.
- 1.5. Der Wechsel eines Subunternehmers bzw. Hinzutreten eines neuen Subunternehmers ist PremiQaMed rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils bekannt zu geben. PremiQaMed kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer ablehnen; dies wird dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.
- 1.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden (insbesondere arbeits- und sozialrechtlichen) Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer ist PremiQaMed insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des

Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

- 1.7. Zudem ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, ebenfalls alle gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen im Zusammenhang mit Medizinprodukten sowie Krankenanstalten einzuhalten. Die zwingenden (inklusive notwendigen) Unterlagen sind der PremiQaMed ohne Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese können auch jederzeit geprüft werden.
- 1.8. Verpackungen sind gemäß Verpackungsverordnung nachweislich zu entpflichten. Entsorgungslizenznummer (z.B. der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) und/oder Service-Lizenznummer sind dem Auftraggeber bekanntzugeben. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von PremiQaMed nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist PremiQaMed berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- 1.9. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß dem österreichischen Gefahrgutbeförderungsgesetz sind die entsprechenden Pflichten, insbesondere Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladerpflichten, sowie die Entladung am Lieferort durch den Auftragnehmer zu erfüllen und integrierter Bestandteil der Leistung. Ungereinigte leere Gefäße bzw. Verpackungen (bei vereinbarter Leergutrücknahme) sind im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zurückzunehmen und unterliegen denselben Pflichten. Bei Lieferung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß Chemikaliengesetz ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert bei erstmaliger Lieferung sowie wenn sich die Zubereitung, Konzentration oder sonstiges geändert hat, wodurch die Ware nicht mehr dem ursprünglichen Datenbestand entspricht, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auszufolgen.

## **2. Bestellungen**

- 2.1. Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge oder Vergleichbares sind kostenfrei und unverbindlich ausschließlich an den Zentraleinkauf der PremiQaMed ([zentraleinkauf@premiqamed.at](mailto:zentraleinkauf@premiqamed.at)) zu richten. Angebote sind für mindestens 14 Werktage ab Abgabe für den Lieferanten bindend. Der Lieferant hat sich bei Angeboten genau an die Vorgaben von PremiQaMed zu halten.
- 2.2. Eine direkte Ansprache einzelner Mitarbeiter oder in den Einrichtungen der PremiQaMed tätigten Personen ist jedenfalls ausdrücklich untersagt.
- 2.3. Alle Bestellungen erfolgen schriftlich von dazu befugten Mitarbeitern der PremiQaMed. Im Zweifel ist deren Befugnis vom Auftragnehmer zu prüfen und schriftlich bestätigen zu lassen. Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung an den darin angeführten Besteller der PremiQaMed zu retournieren. Leistungen ohne schriftliche Bestellung und ohne schriftliche Auftragsbestätigung werden nicht angenommen.
- 2.4. Für jede einzelne Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer oder der Besteller, falls keine Bestellnummer vorhanden ist, zugeordnet. Diese Bestellnummer bzw. der Besteller muss in

sämtlichem sich auf den Auftrag beziehenden Schriftverkehr und in allen Dokumenten insbesondere auf Lieferscheinen, Versanddokumenten, Frachtbriefen und Rechnungen angeführt werden.

### **3. Rechnungslegung**

- 3.1. Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Lieferung oder Leistung.
- 3.2. Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer bzw. der Besteller der PremiQaMed anzuführen. Weiters sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Lieferscheine, Leistungsnachweise, u. dgl.) anzuschließen. Rechnungen ohne Bestellnummer/Besteller bzw ohne die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen führen zu Zahlungsverzögerungen zulasten des Auftragnehmers.
- 3.3. Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

### **4. Liefer- und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Alle vereinbarten Preise verstehen sich inklusive aller Kosten und Zuschläge. Mehrkosten, denen PremiQaMed nicht ausdrücklich schriftlich im Vorfeld zugestimmt hat, werden von PremiQaMed nicht übernommen. Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, frei Haus. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung bzw. des Transports zur Lieferadresse, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen.
- 4.2. Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt).
- 4.3. Die Zahlung durch PremiQaMed erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung (ausschlaggebend ist Datum der Zustellung oder ein allenfalls späteres Rechnungsdatum) ohne Abzüge, falls nicht abweichend anders schriftlich vereinbart. Die Zahlung durch PremiQaMed gilt nicht als Verzicht auf die Rechte von PremiQaMed und stellt keine Annahme oder Abnahme der Waren oder Dienstleistungen dar.
- 4.4. Die Fälligkeit einer Rechnung tritt erst und nur dann ein, wenn die Rechnung sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt. Hierzu zählt auch die Angabe der Bestellnummer bzw. des Bestellers auf jeder Rechnung.
- 4.5. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, ausschließlich gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufzurechnen.
- 4.6. Die Preisgestaltung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Eine Indexierung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### **5. Konsignationslager**

- 5.1. Die Einrichtung eines Konsignationslagers ist durch den Zentraleinkauf der PremiQaMed in schriftlicher Form zu genehmigen. Ohne Genehmigung gelieferte Produkte gelten nicht als von PremiQaMed übernommen. Die hierdurch entstandenen Kosten sowie etwaige Haftungen trägt der Auftragnehmer.
- 5.2. Die Abwicklung von Bestellungen in Form eines Konsignationslagers ist ausdrücklich schriftlich zwischen der jeweiligen Gesellschaft der PremiQaMed und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.
- 5.3. Ein Konsignationslager ist ein Bestand von Gütern/Waren, welcher sich im Eigentum des Auftragnehmers und im Besitz der jeweiligen Gesellschaft der PremiQaMed befindet. Die einzelnen Verpflichtungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag hierzu.

- 5.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Nachsorge des Lagers, die Dokumentation, die Inventur, die Betreuung und Schulung in seinem Interesse zu erbringen und zu gewährleisten.

## **6. Prüf- und Warnpflicht**

- 6.1. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm von PremiQaMed
- a. zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
  - b. erteilten Anweisungen,
  - c. beigestellten Materialien und
  - d. beigestellten Vorleistungen

unverzüglich zu prüfen und die auf Grund der ihn treffenden Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der PremiQaMed unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.2. Der Auftragnehmer hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand bereits fertig gestellter Leistungen (oder Leistungsteile) unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich PremiQaMed schriftlich bekannt zu geben.

## **7. Verzug**

- 7.1. Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen, sofern nicht anders vereinbart, mit dem Tag des Auftragserhalts bzw. der Annahme des Auftrages zu laufen. Verzug liegt vor, wenn eine Lieferung oder Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann PremiQaMed entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Sollte für PremiQaMed offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des End- bzw. Liefertermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihr frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme vorzunehmen.
- 7.2. Der Anspruch von PremiQaMed auf Leistung einer allfällig vereinbarten Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Gehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. PremiQaMed steht es frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Lieferungs- oder Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.
- 7.3. Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel ( $1/7$ ) einer Woche oder als ein Dreißigstel ( $1/30$ ) eines Monats. PremiQaMed ist berechtigt, die Vertragsstrafe(n) vom verrechneten Entgelt, spätestens jedoch von der Schlussrechnung, abzuziehen. Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der Auftragnehmer in Verzug ist. Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## **8. Rücktritt vom Vertrag**

- 8.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, aus wichtigen Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:
- a. Wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen worden ist, oder
  - b. wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
  - c. wenn der jeweils andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind, sowie
  - d. jeglicher Verstoß gegen die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 dieser AEB.

## **9. Vertraulichkeit**

- 9.1. Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen vertraulich behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen oder Dokumente, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Leistungen erhält oder herstellt, umfassen jedoch keine Informationen, die:
- a. allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden, und zwar anders als in Folge einer Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertragspunkt; oder
  - b. der Auftragnehmer bereits vor Beginn der Erbringung der Leistungen bekannt sind; oder
  - c. von einem Dritten erhalten werden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung im Hinblick auf die Informationen unterliegt.
- 9.2. Als vertrauliche Informationen werden jedenfalls auch personenbezogene Daten der Patienten sowie jede Information im Sinne des Arztgeheimnisses gemäß § 54 Abs. 1 ÄrzteG behandelt.
- 9.3. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine vertraulichen Informationen zum Vorteil anderer Auftraggeber verwenden.
- 9.4. PremiQaMed ist berechtigt, vertrauliche Informationen, anderen Unternehmen der PremiQaMed Gruppe (insbesondere auch im Zusammenhang mit Qualitätskontrollen), seinen Versicherern und Rechtsberatern und sofern dies von Gesetzes wegen, aufgrund kapitalmarktrechtlicher oder berufsrechtliche Regelungen oder behördlicher Anordnungen vorgeschrieben ist, offen zu legen.
- 9.5. Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes beachten und personenbezogene Daten vertraulich und sicher behandeln. In Bezug auf personenbezogene Daten, die der Auftraggeber PremiQaMed im Zusammenhang mit den Leistungen zur Verfügung stellt, bestätigt er, dass die Verarbeitung solcher Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages keine Verletzung der Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes darstellt und verpflichtet sich, PremiQaMed sowie die Unternehmen der PremiQaMed Gruppe diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 9.6. PremiQaMed ist ausdrücklich dazu berechtigt vor Beginn der Leistungserbringung eigenständige Vertraulichkeitsvereinbarungen oder ähnliches schriftlich zu verlangen.

## **10. Gewährleistung und Schadenersatz**

- 10.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung

gemäß verwendet werden können sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge durch PremiQaMed gegenüber dem Auftragnehmer voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Falls keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre ab Übergabe. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.

- 10.2. PremiQaMed ist berechtigt, nach seiner Wahl, wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers. Eine Mängelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für PremiQaMed nicht zumutbar ist, kann PremiQaMed eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer auch die Kosten der vorläufigen Behebung.
- 10.3. Der Auftragnehmer haftet PremiQaMed im Rahmen der einschlägigen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen.

## **11. Nutzungsrechte**

- 11.1. An den im Rahmen der Leistungserbringung erstellten bzw. zur Verfügung gestellten individuellen Arbeitsergebnissen und/oder Leistungen räumt der Auftragnehmer PremiQaMed das ausschließliche zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung ein.
- 11.2. Soweit nicht abweichend bestimmt, übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung die Haftung für das jeweilige von PremiQaMed angestrebte Leistungsergebnis und dessen Erreichung, insbesondere aber dafür, dass dieses frei von Schutzrechten Dritter ist oder solche nicht verletzt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Übertragung von Rechten im Rahmen von Werkverträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Auftragnehmer die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte PremiQaMed nicht wirksam einräumen konnte. Macht ein Dritter gegenüber PremiQaMed Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der durch den Auftragnehmer übertragenen Rechte geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt, so wird der Auftragnehmer nach Wahl von PremiQaMed, aber auf Kosten des Auftragnehmers entweder die Leistungen/Lieferungen Arbeitsergebnis ändern oder ersetzen, so dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für PremiQaMed zumutbarer Weise entspricht, oder PremiQaMed von Lizenzgebühren für die Nutzung der jeweiligen Rechte gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen, soweit dies für PremiQaMed zumutbar ist. Andernfalls kann PremiQaMed nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer wird PremiQaMed gegen alle Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schad- und klaglos halten.

## **12. Versicherung**

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner

Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages bedient.

### **13. Salvatorische Klausel**

- 13.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit sowie die Durchführung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

### **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 14.1. Erfüllungsort ist der jeweilige Standort der PremiQaMed. Dies ist sogleich der Lieferort soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Dieser ist auf Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
- 14.2. Der Vertrag, seine Errichtung und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird, je nach Streitwert, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien bzw des Handelsgerichtes Wien vereinbart.